

Überblick behalten

Kapitalanlage kompakt

Aktuelles rund um die Konzeption und Beratung alternativer Investments

Ausgabe: Mai 2017 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Zur Übertragung von fremdfinanzierten Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds
- > Wann liegt ein steuerschädliches Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vor?

Zivilrecht

- > Anschlussprospekt (Folgeprospekt) bei Vermögensanlagen – Leitfaden für ein effektives Projektmanagement

Steuerrecht

- > Zur Übertragung von fremdfinanzierten Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds

Von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg

Die steuerliche Behandlung von Übertragung fremdfinanzierter Anteile an einem geschlossenen Immobilienfonds war Grundlage eines aktuellen BFH-Urteils vom 31. Januar 2017 (Az. IX R 26/16), welches am 10. Mai 2017 veröffentlicht wurde. Dem Urteil lag die Klage eines Ehepaares zugrunde, welches sich im Jahr 1992 gemeinsam an einer Fonds GbR beteiligt und drei Anteile eines geschlossenen Immobilienfonds erworben hatte. Die Eheleute erzielten hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Da die Beteiligung vollumfänglich über ein Darlehen bei einer Bank finanziert wurde, wurden bei der Ermittlung der Einkünfte Werbungskosten für die Zinsaufwendungen (sowie Absetzungen für Abnutzung (AfA)) zum Abzug gebracht.

Das Darlehensverhältnis ging im Wege einer Rechtsnachfolge auf die B-AG über. Im Oktober 2010 widerriefen die

Kläger die Willenserklärung, die sie im Zusammenhang mit dem Darlehensabschluss abgegeben hatten.

Darüber hinaus beanspruchten sie die Zahlung von Schadenersatz von der B-AG, da diese in den vorvertraglichen Verhandlungen zum Erwerb der Beteiligung ihre Informations- und Aufklärungspflichten nicht erfüllt habe (Prospekthaftung). Die Kläger hätten bei voller Kenntnis der Sachlage weder die Beteiligung erworben, noch ein Darlehen zur Finanzierung aufgenommen, sodass ihnen nun ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erbrachten Zins- und Tilgungszahlungen zustünde.

Im Februar 2011 wurde eine außergerichtliche Einigung mit der B-AG erzielt. Die Vergleichsvereinbarung enthielt zunächst eine Zusammenfassung des Sachverhaltes und die Anerkennung der bestehenden Schuldverhältnisse. Darüber hinaus verpflichteten sich die Eheleute eine Zahlung in Höhe von 15.128,88 Euro an die B-AG zur Abgeltung des Darlehens zu leisten und darüber hinaus die Gesellschaftsanteile an die Q-GmbH abzutreten. Die restliche Darlehensforderung wurde den Eheleuten erlassen.

Bei der Veranlagung des Jahres 2011 ermittelte das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für die (anteiligen) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und berechnete darüber hinaus Sonderbetriebseinnahmen, die sich aus der Erstattung von Schuldzinsen in Höhe von 13.487,49 Euro sowie einer Minder-AfA von 85,59 Euro zusammensetzten. Dieser Berechnung lag eine Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern zugrunde (vom 15. Juli 2008), wonach aufgrund des Darlehenserlasses das Verhältnis des Darlehensbetrages zu den insgesamt geleisteten Schuldzinsen für die Aufteilung der Rückzahlung von zu viel geleisteten Zins- und Tilgungsbeträgen zu bilden war. Darüber hinaus wurden die Anschaffungskosten verringert, sodass die AfA zu kürzen war. Da sowohl im Einspruchsverfahren als auch mit der Klage vor dem Finanzgericht (FG) keine Einigung erzielt werden konnte, gingen die Eheleute in Revision und rügten die Verletzung von Bundesrecht.

Strittig war insbesondere die Einordnung der Vergleichsvereinbarung, die sowohl vom Finanzamt, als auch vom Finanzgericht als Rückabwicklung des Darlehensverhältnisses und des Anteilserwerbes gesehen wurde, während die

Kapitalanlage kompakt

Kläger ein Veräußerungsgeschäft zugrunde legten (welches aufgrund des Ablaufes der zehnjährigen Spekulationsfrist als nicht mehr steuerbar zu behandeln war). In der Begründung der Revision wurde insbesondere vorgebracht, dass eine Rückgewähr von Leistungen nur vorliegen könne, wenn die Kläger Geld von der B-AG bekommen hätten.

Diesen Grundsatz bestätigte der BFH, gab der Klage statt und sah die Revision als begründet an. Der BFH sah die Vergleichsregelung als Veräußerungsgeschäft an und begründete seine Auffassung unter anderem damit, dass Anschaffung und Veräußerung regelmäßig als entgeltlicher Erwerb oder die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsgutes auf andere Personen zu definieren seien, aber auch andere marktoffenbare Vorgänge als Veräußerung gesehen werden könnten, wie dies bereits durch zahlreich ergangene BFH-Urteile bestätigt worden sei. Die zugrunde liegende Vereinbarung erkenne das (streitige) Darlehensverhältnis zunächst in seiner rechtlichen Existenz an und werde durch die Einmalzahlung beendet. Erst danach sei die Übertragung der Gesellschaftsanteile an die Q-GmbH erfolgt, welche im Gegenzug mit dem Erlass der restlichen Schulden beglichen worden seien. Nach Ansicht des BFH lasse dies nur den Schluss zu, dass die Gesellschaftsanteile als Gegenleistung für den Darlehensverzicht übertragen worden seien, sodass keine Rückabwicklung vorliegen könne.

Damit sei keine Erstattung von Schuldzinsen erfolgt, eine Berücksichtigung von Sonderbetriebseinnahmen sei zu korrigieren, dies gelte auch für die Korrektur der AfA. Nach Auffassung des BFH ergäbe sich die Berücksichtigung der Zinsen als Werbungskosten auch daraus, dass die Darlehensforderung (und damit der Rechtsgrund für die Abziehbarkeit der Zinsen) in der Vergleichsvereinbarung ausdrücklich anerkannt wurde und dies keine Rückzahlung der Schuldzinsen zur Folge haben könne. Die in 2010 geltend gemachten Ansprüche der Eheleute zur Erstattung der Zinsen sowie der Tilgung seien nicht in die Vergleichsvereinbarung eingeflossen; man habe sich anders einigen können und mit der Q-GmbH eine Erwerberrin für die Anteile gefunden, die eine Veräußerung der Beteiligung ermöglicht und eine einvernehmliche Einigung zum Darlehensvertrag mit der B-AG über den Vergleich ermöglicht habe.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Munderloh

Diplom-Kauffrau (FH)

Steuerberaterin

Tel.: +49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.munderloh@roedl.de

> Wann liegt ein steuerschädliches Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG vor?

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Handelt es sich bei einem Investment eines Steuerpflichtigen um ein sogenanntes Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG, hat dies für ihn regelmäßig steuerliche Nachteile. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift eine weitere Verlustverrechnungsbeschränkung zu Lasten des Steuerpflichtigen eingeführt. Denn Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell können nicht mit den sonstigen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden. Die negativen Einkünfte kann er nur in den Folgejahren mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnen. Daher ist für den Steuerpflichtigen bei seinem Investment, beispielsweise bei der Zeichnung einer Beteiligung an einem geschlossenen Beteiligungsfonds, von praktischer Bedeutung, ob es sich bei dieser Gestaltung um ein steuerschädliches Steuerstundungsmodell handelt.

Obwohl die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben vom 17. Juni 2007 (BStBl. I 2007, 542) bereits versucht hat, ergänzend zu dem Gesetzeswortlaut festzuhalten, wann ein Steuerstundungsmodell nach § 15 EStG vorliegt, bestehen in der Praxis dennoch zahlreiche Anwendungsfragen. Dabei dreht es sich insbesondere um die Frage, wann eine modellhafte Gestaltung bzw. ein vorgefertigtes Konzept als Voraussetzung für ein solches Steuerstundungsmodell vorliegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 17. Januar 2017 (Az. VIII R 7/13) präzisiert und dargelegt, wann eine Gestaltung als steuerschädliches Steuerstundungsmodell anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist er auch auf die weitere, durch die Finanzverwaltung gerne und vor allem bei komplexeren Gestaltungsstrukturen herangezogene Annahme des Vorliegens einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung im Sinne des § 42 AO eingegangen.

Im Streitfall hat der Steuerpflichtige eine inländische Personengesellschaft (GmbH & Co. KG) gegründet, bei der er alleiniger geschäftsführender Kommanditist war. Diese Kommanditgesellschaft (zugleich Kläger) hat eine Inhaberschuldverschreibung mit indexbezogener Bonuszinsabrede erworben, die zu 100 Prozent fremdfinanziert wurde. Der Geschäftszweck der Kommanditgesellschaft war ausschließlich der Erwerb und die Verwaltung der Anleihen. Die Umsetzung dieses strukturierten Finanzprodukts hat im Streitjahr 2006 zunächst zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen geführt, die der Steuerpflichtige in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht hat. Demgegenüber ist das zuständige Finanzamt bei dem vorliegenden Investment von einem Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG ausgegangen, sodass es die von dem Steuerpflichtigen beantragte Verrechnung seiner Verluste aus dem Investment mit seinen sonstigen laufen

Kapitalanlage kompakt

den Einkünften versagt hat. Die Verluste wurden hingegen gesondert festgestellt und sind erst mit zukünftigen positiven Einkünften aus seiner Beteiligung an dieser Kommanditgesellschaft auszugleichen.

Die Kommanditgesellschaft hat gegen diese steuerliche Behandlung bei dem zuständigen Finanzgericht Klage eingereicht, die jedoch das Finanzgericht mit Entscheidung vom 17. Oktober 2012 (EFG 2013, 510) abgewiesen hat. Allerdings teilt der BFH in seiner Revisionsentscheidung nicht die Ansicht des Finanzgerichts.

Der Senat hat zunächst bestätigt, dass die Vorschrift des § 15b EStG, die den Tatbestand eines Steuerstundungsmodells behandelt, verfassungsgemäß ist. Die Vorschrift ist bezogen auf das Tatbestandsmerkmal einer „modellhaften Gestaltung“ hinreichend bestimmt, denn der Begriff ist in § 15b Abs. 2 EStG legal definiert und somit einer Auslegung zugänglich.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG anzunehmen, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Davon ist auszugehen, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit eröffnet wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit seinen übrigen Einkünften zu verrechnen. Der BFH betont, dass die Entscheidung, ob im Einzelfall ein Steuerstundungsmodell vorliegt, nur im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung der Einzelfallumstände erfolgen kann.

Allerdings genügt für die Annahme eines Steuerstundungsmodells nicht, dass eine rechtliche Gestaltung vorliegt, die auf steuerliche Vorteile durch die Möglichkeit einer Verlustnutzung/-verrechnung ausgelegt ist und ohne die Möglichkeit der (sofortigen) Verlustverrechnung nicht gewählt worden wäre. Vielmehr ist Voraussetzung für die Annahme eines Steuerstundungsmodells das Vorliegen eines sogenannten „vorgefertigten Konzepts“ im Sinne des § 15b Abs. 2 S. 2 EStG. Daher führt auch das bloße Aufgreifen einer (in Fachkreisen) bekannten Gestaltungsidee mit dem Ziel einer sofortigen Verlustverrechnung nicht ohne weiteres zur Annahme eines schädlichen Steuerstundungsmodells.

Der BFH präzisiert sein Verständnis für das Vorliegen eines solchen „vorgefertigten Konzepts“. Es definiert den Begriff „Konzept“ als einen Plan für ein bestimmtes Vorhaben als Ergebnis eines Prozesses des Erkennens und Entwickelns von Zielen und daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung eines größeren strategisch zu planenden Vorhabens. Der Senat bestätigt, dass nicht jede Investitionsplanung als ein solches „Konzept“ angesehen werden kann. Vielmehr bedarf es hierzu die Erstellung einer umfassenden und regelmäßig an mehrere Interessenten gerichteten Investitionskonzeption. Zudem verlangt der Gesetzgeber ein „vorgefertigtes“ Konzept, das bereits vor der eigentlichen Investitionsentscheidung festgelegt worden sein muss. Nach dem Verständnis des BFH ist ein Konzept vorgefertigt, wenn der Anwender es vorfindet und zumindest die wesentlichen Grundlagen für

ein geplantes Vorhaben einsetzen kann und nicht erst selbst die Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung seines Vorhabens entwickeln muss.

Dieses Verständnis bedeutet, dass ein steuerschädliches, vorgefertigtes Konzept von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person (insbesondere Anbieter/Investor) erstellt worden sein muss. Denn nur in diesem Fall kann diesen dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend die Möglichkeit „geboten“ werden, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Charakteristisch ist insoweit die Passivität des Investors/Anlegers/Steuerpflichtigen bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung. Sollte hingegen der Investor/Anleger/Steuerpflichtige die einzelnen Leistungen und Zusatzleistungen sowie deren Ausgestaltung (nach Ansicht des BFH reicht auch die Abwandlung eines zunächst vorgefertigten Konzepts) selbst vor und bestimmt er damit das Konzept nicht nur unwesentlich mit, so handelt es sich nicht (mehr) um ein vorgefertigtes Konzept.

Die Ausführungen des BFH können somit dahingehend zusammengefasst werden, dass eine steuerschädliche, modellhafte Gestaltung und damit ein Steuerstundungsmodell vorliegt, wenn eine von dem Anbieter/Investor/Steuerpflichtigen abstrakt entwickelte Investitionskonzeption für Interessierte am Markt zur Verfügung gestellt wird, auf die der Investor/Anleger/Steuerpflichtige „nur“ noch passiv zugreifen muss.

Ausgehend von diesen Grundsätzen lag im Streitfall jedoch kein Steuerstundungsmodell vor. Denn die Kommanditgesellschaft hat eine vom Steuerpflichtigen selbst bzw. von in seinem Auftrag tätigen Berater entwickelte oder modifizierte und individuell auf ihn angepasste Investition/Gestaltung umgesetzt. Wichtig ist hierbei, dass der eingeschaltete Berater nicht im Auftrag eines Anbieters/Initiators tätig geworden ist. Die Tätigkeit des Beraters ist steuerlich dem Steuerpflichtigen zuzuordnen. Er hat unter anderem die erforderlichen, auf die geplante Investition abgestimmten Gesellschaftsverträge verfasst, mit den verschiedenen Banken über die Möglichkeit des Erwerbs einer fremdfinanzierten Inhaberschuldverschreibung mit Bonuszinsabrede sowie die entsprechenden vertraglichen Konditionen individuell gemäß den wirtschaftlichen und steuerlichen Anforderungen des Steuerpflichtigen durchgeführt. Entgegen der Ansicht des Finanzgerichts reicht die Tatsache, dass der Steuerpflichtige bzw. der eingeschaltete Berater eine bereits in Fachkreisen bekannte Gestaltungsidee zur Verlustnutzung mittels Erwerb einer fremdfinanzierten Inhaberschuldverschreibung mit Indexabrede aufgegriffen hat, nicht aus, um das Vorliegen eines von dritter Seite vorgefertigten, steuerschädlichen Konzepts zu begründen. Der Steuerpflichtige hat zwar die Geschäftsidee eines solchen „Anlagemodells“ mit Investments in die Inhaberschuldverschreibungen aufgegriffen, es jedoch individuell gemäß seinen wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Anforderungen modifiziert und somit weiterentwickelt. Daher handelt es sich um kein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG.

Kapitalanlage kompakt

Die vom Steuerpflichtigen gewählte Gestaltung kann mangels Vorliegen eines Steuerstundungsmodells nicht unter Zuhilfenahme der Regelungen einer missbräuchlichen Gestaltung im Sinne des § 42 AO steuerlich negiert werden. Die Anwendung des § 42 AO im Streitfall ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil § 15b EStG (Steuerstundungsmodell) als Spezialmissbrauchstatbestand *lex specialis* und damit vorrangig und ausschließlich anwendbar ist. Sind in einem konkreten Einzelfall die Voraussetzungen einer speziellen Missbrauchsbestimmung, wie beispielsweise bei der Vorschrift des § 15b EStG nicht erfüllt, darf die Wertung des Gesetzgebers nicht durch eine extensive Anwendung der Vorschriften über eine steuerliche Umgehung im Sinne des § 42 AO unterlaufen werden. Der BFH hat folgerichtig das FG-Urteil aufgehoben und zu Gunsten des Steuerpflichtigen bzw. der Klägerin entschieden.

Die vorstehende aktuelle BFH-Rechtsprechung ist für den Steuerpflichtigen von grundsätzlicher Bedeutung, da die Voraussetzungen weiter präzisiert wurden, wann ein schädliches Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG vorliegt. Für die Annahme eines Steuerstundungsmodells ist es nicht ausreichend, dass eine Gestaltungsidee aufgegriffen wird, die auch steuerliche Vorteile durch Verlustabzug/-verrechnung ausgelegt ist und ohne die Möglichkeit einer (sofortigen) Verlustrechnung nicht gewählt worden wäre. Vielmehr muss es sich um die Nutzung eines „vorgefertigten Konzepts“ handeln. Die beabsichtigte Gestaltung muss bereits vor Beteiligung des Steuerpflichtigen feststehen und von einer vom Steuerpflichtigen verschiedenen Person (regelmäßige Anbieter/Initiator) erstellt worden sein. Sollte der Steuerpflichtige maßgeblichen Einfluss auf die letztendliche Ausgestaltung des Investitionskonzepts ausüben können, er es beispielsweise selbst modifiziert und seinen individuellen wirtschaftlichen und steuerlichen Anforderungen anpassen kann, liegt kein schädliches Steuerstundungsmodell vor. Die aktuellen BFH-Ausführungen sollten dem Steuerpflichtigen helfen, bei seinen zukünftigen Investments, beispielsweise auch bei geschlossenen Beteiligungsmodellen, mehr Sicherheit zu erlangen, ob es sich hierbei um ein besagtes Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG handelt.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: +49 (911) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Zivilrecht

> Anschlussprospekt (Folgeprospekt) bei Vermögensanlagen – Leitfaden für ein effektives Projektmanagement

Von Fabian Hausemann, Rödl & Partner Hamburg

Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen haben seit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes am 10. Juli 2015 - wie bekannt - diverse Neuerungen zu beachten. So sind Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nunmehr nur noch begrenzt gültig. Praktisch bedeutet dies, dass ein Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen nach einem Jahr „neu geschrieben“ werden muss, sofern ein Vertrieb über ein Jahr hinaus stattfinden soll. Da die Erstellung eines solchen Anschlussprospekts insbesondere im Hinblick auf ein effektives Projekt- und Zeitmanagement oftmals eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellen kann, möchten wir Ihnen mit diesem Beitrag einen kleinen Leitfaden als Orientierung an die Hand geben.

Weitergehende Informationen zu den durch das Kleinanlegerschutzgesetz eingeführten Änderungen, gerade für Vermögensanlagen, finden Sie auch in unseren folgenden Beiträgen: [Kapitalanlage kompakt April 2016](#) und [Fonds-Brief Juli 2015](#). Namentlich zählen partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen nun ebenfalls zu den Vermögensanlagen und unterfallen grundsätzlich den Regelungen des Vermögensanlagengesetzes. Auch sind Änderungen in Bezug auf Mitteilungs-, Nachtrags- und Veröffentlichungspflichten sowie zum Themenkomplex Werbung hervorzuheben.

Anschlussprospekt und lückenloser Vertrieb

Im Fokus der Neuerungen steht auch die Aktualität der Dokumente, die dem Anleger über die Vermögensanlage zur Verfügung gestellt werden. Durch die Einführung des § 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) ist der Verkaufsprospekt einer Vermögensanlage nach seiner Billigung nur noch zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 VermAnlG erforderlichen Nachträge ergänzt wird. Soll das öffentliche Angebot, also die Platzierungsphase, über diese Zwölf-Monatsfrist hinaus fortgesetzt werden, ist ein aktualisierter Anschlussprospekt (auch Folgeprospekt oder Fortführungsprospekt genannt) zu erstellen.

Erstellung des Anschlussprospekts - Zeitmanagement

Im Rahmen des Anschlussprospekts sind grundsätzlich die im Erstprospekt enthaltenen Angaben auf ihre Aktualität hin zu überprüfen bzw. im Hinblick auf den bereits umgesetzten Realisierungsgrad der Vermögensanlage zu ergänzen. Innerhalb der Vielzahl der Einzelregelungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Anschlussprospekts zu beachten sind, ist besonderes Augenmerk auf ein effektives Projekt- und Zeitmanagement zu legen. Dies deshalb, da anderenfalls ein Vertriebsstopp für die Zeit zwischen Ablauf der Gültigkeit des gebilligten Erstprospekts und Billigung des Anschlussprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) droht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die BaFin die Einreichung des Anschlussprospekts bereits zwei bis drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Erstprospekts.

Zusätzlicher „Mark-up-Prospekt“

Zusätzlich ist im Rahmen der Projekt- und Zeitplanung zu beachten, dass die BaFin neben der Einreichung des Anschlussprospekts die Einreichung einer weiteren Prospektfassung vorsieht. Diese weitere Prospektfassung stellt eine markierte Version des Anschlussprospekts dar, aus welcher solche Änderungen hervorgehen, die im Vergleich zum gebilligten Erstprospekt (samt etwaiger Nachträge) vorgenommen wurden. Dieses Erfordernis klingt zunächst

banal, allerdings geht hiermit eine nicht zu unterschätzende Detailarbeit einher, die nicht zuletzt weiteren, zeitintensiven Abstimmungsbedarf mit der für das Layout zuständigen Werbeagentur erfordert.

Ausblick

Die Erstellung eines Anschlussprospekts stellt ein interdisziplinäres Thema dar, bei welchem ein effektives Zeit- und Projektmanagement entscheidend ist. Unerlässlich ist hierbei eine gute Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren, wie Rechts- und Steuerberater und gegebenenfalls auch Wirtschaftsprüfer, um eine nahtlose Vertriebsphase sicherzustellen. Als erfahrene Berater stehen wir Ihnen gern auch bei der Erstellung eines Anschlussprospekts Ihrer Vermögensanlage zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen



Fabian Hausemann

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (40) 22 92 97 - 530

E-Mail: fabian.hausemann@roedl.com

Überblick behalten

„Steuern, Finanzen, Recht – wir helfen Ihnen bei den sich schnell ändernden Herausforderungen des Geschäftsalltags die Übersicht nicht zu verlieren.“

Rödl & Partner

„Um einen Menschenturm sicher in die Höhe wachsen zu lassen, müssen die Castellers jede noch so kleine Veränderung im Gefüge des Turms im Blick haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kapitalanlage kompakt, Ausgabe: Mai 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
kapitalanlage_kompakt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.